

# RS Lvwg 2018/12/10 LVwG-AV-714/001-2017

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.12.2018

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

10.12.2018

## Norm

VwGVG 2014 §9 Abs1

VwGVG 2014 §9 Abs1 Z5

VwGVG 2014 §14 Abs1

VwGVG 2014 §28 Abs2

ÄrzteG 1998 §167c Abs3

## Rechtssatz

Die inhaltlichen Anforderungen an eine Beschwerde gemäß § 9 Abs 1 VwGVG entsprechen materiell jenen des§ 63 Abs 3 AVG. Aus der Beschwerdebegründung muss der Wille des Beschwerdeführers erkennbar sein, im Beschwerdeverfahren ein für ihn vorteilhafteres Verfahrensergebnis zu erreichen. Die inhaltlichen Anforderungen sind so zu verstehen, dass ein durchschnittlicher Bürger sie auch ohne Unterstützung durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter erfüllen kann. Es genügt, wenn die Beschwerde erkennen lässt, was die Partei anstrebt und womit sie ihren Standpunkt vertreten zu können glaubt (vgl etwa VwGH Ra 2016/03/0037).

## Schlagworte

Freie Berufe; Ärzte; Verfahrensrecht; Beschwerdevorentscheidung; Zurückweisung; Beschwerdegründe; Kosten;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.AV.714.001.2017

## Zuletzt aktualisiert am

25.02.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)